

Reglement der Hilfskasse

Begriff

Artikel 1 Die Hilfskasse übernimmt die zusätzlichen Kosten, welche dem LGL von seiner Berufsrrechtsschutzversicherung in Rechnung gestellt werden. Die Hilfskasse kann ausserdem Kosten für ausserordentliche Situationen tragen.

Befugnisse

Artikel 2 Der Kantonalvorstand entscheidet, ob die Hilfskasse zusätzliche Rechnungen der Berufsrrechtsschutzversicherung begleicht, oder einen Teil der anfallenden Kosten von ausserordentlichen Situationen trägt.

Abweisungsgründe

Artikel 3 Die Kostenübernahme kann abgewiesen werden, wenn das betroffene Mitglied dem Verein Lehrerinnen und Lehrer Glarus (LGL) nur beigetreten ist, um der Rechtsauskunft oder des Rechtsschutzes teilhaftig zu werden. Ebenso werden Gesuche um Rechtsbeistand, welche in Absprache mit der Versicherungsgesellschaft keinen Erfolg versprechen, auf Beschluss des Präsidiums abgewiesen. Das Mitglied hat Anrecht auf einen Rückkommensantrag zuhanden des Kantonalvorstandes. Dieser beschliesst abschliessend. Für einen Prozess, der dem Kantonalvorstand durch das betroffene Mitglied erst nach dessen Beginn oder des Inkrafttretens des richterlichen Urteils bekannt gegeben wird, kann keine Unterstützung garantiert werden.

Umfang

Artikel 4 Der Kantonalvorstand von Lehrerinnen und Lehrer Glarus gewährt die Beiträge. Er kann die finanzielle Unterstützung auf einzelne Klagepunkte und Instanzen beschränken. Über die Weiterziehung eines Prozesses entscheidet der Kantonalvorstand auf Antrag des Präsidiums und in Absprache mit der Berufsrrechtsschutzversicherung. Entschieden wird in der Regel anlässlich einer ordentlichen Kantonalvorstandssitzung.

Wahl der Anwältin/des Anwalts

Artikel 5 Die Berufsrrechtsschutzversicherung des LGL vergibt das Mandat bei Rechtsstreitigkeiten mit dem Arbeitgeber.

Rückerstattungspflicht

Artikel 6 Die Rechtsunterstützung ist von der Empfängerin/dem Empfänger zurückzuzahlen, wenn

- die/der Unterstützte den Weisungen des Kantonalvorstandes oder des Präsidiums zuwiderhandelt;
- die Angaben der/des Unterstützten an den Kantonalvorstand oder an das Präsidium nicht den Tatsachen entsprochen haben;
- die Kosten der/des Unterstützten vom Prozessgegner beglichen worden sind.

Inkraftsetzung

Artikel 7 Dieses Reglement ist, gestützt auf Artikel 14 und 15 der Statuten von Lehrerinnen und Lehrer Glarus (LGL), gutgeheissen an der Kantonalkonferenz vom 7. September 2016, vom Kantonalvorstand angenommen worden. Es ersetzt das Reglement vom 3. September 2003. Es tritt sofort in Kraft.

Glarus, 7. September 2016

Die Präsidentin

Der Präsident



Doris Bosshard-Luchsinger

Samuel Zingg